



Finanzamt Heilbronn

Finanzamt * 74064 Heilbronn

Firma
Carl Stahl GmbH & Co.KG
Bev Herr Willy Schwenger
Im Klauenfuss 11
74172 Neckarsulm

ERREGANGEN
01. Okt. 2010
Er...

Heilbronn, 30.09.2010

Bearbeiter: Herr Blank

Telefon: siehe Durchwahl

Durchwahl: 07131/104-3406

Telefax: 07131/104-3000

Zimmer: 404

Steuernummer: 28 65 217/25450

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben)

SG: 14/03

Sicherheits-Nummer: 28 65 14030181

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

*Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Carl Stahl GmbH & Co.KG Bev Herr Willy Schwenger
Rechtsform	GmbH & Co KG
Anschrift	Im Klauenfuss 11, 74172 Neckarsulm

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Blank

